



**Oberlandesgericht Hamm**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

des Vereins "Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.", vertreten durch das Vorstandsmitglied  
, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die PENNY Markt GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer ,  
, Domstraße 20,  
50668 Köln,

Beklagte,

hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm  
im schriftlichen Vorverfahren am 27.09.2026  
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht , den Richter am  
Oberlandesgericht und die Richterin am Oberlandesgericht

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern das Produkt „Bebivita Anfangsmilch PRE“ mit einer Preisreduzierung von € 6,45 auf € 5,95 zu bewerben bzw. bewerben zu lassen, wenn dies geschieht wie nachfolgend abgebildet:



Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf und an den Geschäftsführern der Beklagten zu vollziehen ist.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird endgültig auf 20.000,00 € festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch kann nur durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder, wenn wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.